



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

---

Aktenzeichen: **29 U 4270/23 e**  
42 O 14451/21 LG München I

Beglaubigte Abschrift

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**Reichardt Patrick,** [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Dettke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Karl-Marx-Straße 56, 44141  
Dortmund, Gz.: 219/23 DE01

gegen

**LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Rambergstraße 5, 80799  
München, Gz.: 277-21

wegen Forderung

hat das Oberlandesgericht München - 29. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Müller, den Richter am Landgericht Kutteneuler und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Pfeiffer ohne mündliche Verhandlung am 14.07.2025 einstimmig

**beschlossen:**

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 18.09.2023 (Az.: 42 O 14451/21) wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil des Landgerichts München I vom 18.09.2023 (Az.: 42 O 14451/21) und der Ausspruch gemäß Ziffer 2. dieses Beschlusses sind vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des Landgerichts München I vom 18.09.2023 wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klagepartei. Wegen des Berufungsvorbringens wird auf die Berufungsbegründung vom 08.12.2023 (Bl. 5/12 d. OLG-eA.) und die auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 14.05.2025 (Bl. 19/25 d. OLG-A.) eingereichte Stellungnahme vom 09.07.2025 (Bl. 29/33. d. OLG-A.) Bezug genommen

Die Klagepartei beantragt (Bl. 5 f. d. OLG-A),

**1. Das Urteil des Landgericht München I vom 18. September 2023 Aktenzeichen 42 O 14451/21 wird aufgehoben.**

**2. Die Beklagte wird verurteilt, in den Veröffentlichungen auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> die Worte „Abofallenbetreiber“, „Abofalle“, „Trickformulare“, „Verschleierungstaktik“ und „vergiftete Angebote“, sowie den Namen des Klägers und das Firmenlogo der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG zu entfernen und es zukünftig beim Verfassen von Veröffentlichungen wie den hier streitgegenständlichen zu unterlassen, die Worte „Abofallenbetreiber“, „Abofalle“, „Trickformulare“, „Verschleierungstaktik“ und „vergiftete Angebote“, sowie den Namen des Klägers und das Firmenlogo der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG in der Weise zu verwenden, wie es in den Veröffentlichungen auf der hier streitgegenständlichen Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> gemacht wurde.**

**3. Die Beklagte wird dazu verurteilt, den Namen der Unternehmung „Firmensuche24 Ltd“ aus der streitgegenständlichen Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> zu entfernen und es zukünftig beim Verfassen von Veröffentlichungen wie den hier streitgegenständlichen zu unterlassen, den Namen der Unternehmung „Firmensuche24 Ltd“ in der Weise zu nennen und eine Zuordnung zu dem Kläger oder der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG herzustellen, wie es in den Veröffentlichungen auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> gemacht wurde.**

**4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.088,60 Euro zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt (Bl. 4 d. OLG-eA),

die Berufung zurückzuweisen.

## II.

Die Berufung der Klagepartei ist gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen. Sie hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil des Landgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung; die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern ein Urteil des Senats. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Zur Begründung nimmt der Senat zunächst auf den Hinweisbeschluss vom 14.05.2025 Bezug. Zum weiteren Vorbringen der Klagepartei ist Folgendes auszuführen:

1. Soweit die Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025 einwendet, das Landgericht habe nicht auf die Bestimmtheit der Anträge hingewirkt, da es im Rechtsgespräch im Termin zur mündlichen Verhandlung keinen genügenden Antrag habe nennen können, greift dies nicht durch. Wie die Klagepartei selbst ausführt, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, die Anträge für die Parteien zu formulieren. Das Landgericht hat vielmehr mehrfach, zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2023 (Bl. 82/84 d. LG-A), darauf hingewiesen, dass der Klageantrag nicht hinreichend bestimmt ist. Der Klägervertreter hat hierauf in der mündlichen Verhandlung erwidert, er sei der Meinung, mit Schriftsatz vom 12.09.2023 seinen Antrag konkretisiert zu haben, worauf das Landgericht wiederum darauf hingewiesen hat, dass sich in diesem Schriftsatz keine Konkretisierung der formulierten Anträge finde. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht gemäß § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO liegt daher nicht vor. Die „zugrunde gelegten Anforderungen“ sind auch – entgegen der Auffassung der Klagepartei – erfüllbar. Der Senat hat in seinem Hinweisbeschluss vom 14.05.2025 die Kriterien für einen bestimmten Klageantrag ausführlich dargelegt. Dass die Klagepartei – auch nach dem ausführlichen Hinweis des Senats – keinen diesen Kriterien genügenden Klageantrag formuliert hat, macht die Anforderungen nicht objektiv unerfüllbar.

2. Entgegen der Auffassung der Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025 hat der Senat im Hinweisbeschluss vom 14.05.2025 ausführlich dargelegt, warum der gewählte Zusatz „wie“ im vorliegenden Fall den höchstrichterlichen Anforderungen an die Bestimmtheit nicht genügt. Der Senat hat auf S. 6 des Hinweisbeschlusses ausgeführt, dass die Bezugnahme auf die Internetseite durch Angabe der URL – auch in Verbindung mit dem Wort „wie“ – nicht genügt, die Verletzungshandlung zu konkretisieren. Da sich der Inhalt einer Internetseite beständig ändern kann,

lässt eine Bezugnahme auf die URL – entgegen der Auffassung der Klagepartei – gerade nicht „unzweifelhaft erkennen [...], was gemeint ist bzw. welche Verletzungshandlung Streitgegenstand sein soll“. Entgegen der Auffassung der Klagepartei (Schriftsatz vom 09.07.2025, Seite 5) führt dies auch nicht dazu, dass „Veröffentlichungen im Internet niemals greifbar wären für gerichtliche Verfahren“. Beim Senat ist und war eine Vielzahl von Inhalten von (für das jeweilige Verfahren ausgedruckten, konkreten) Internetseiten in einer Vielzahl von Verfahren anhängig. Diese ausgedruckten, konkreten Internetseiten werden und wurden jeweils in den jeweiligen Klageanträgen konkret in Bezug genommen. Dies hat die Klagepartei – trotz Hinweises des Senats vom 14.05.2025, S. 6 – bis zum heutigen Tag nicht getan.

3. Die Behauptung der Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025, Seite 3 f., der Senat gehe auf Seite 5, 1. Absatz des Beschlusses vom 14.05.2025 davon aus, dass im Antrag keine konkreten Äußerungen wiedergegeben worden seien, ist unzutreffend. Der Senat hat an der angegebenen Stelle vielmehr ausgeführt, es würden im Antrag keine konkreten Äußerungen wiedergegeben, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt. Dies ist erforderlich, um die konkrete Verletzungsform hinreichend deutlich zu umschreiben, dass sie in ihrer konkreten Gestaltung zweifelsfrei erkennbar ist. Wenn die Klagepartei nunmehr im Schriftsatz vom 09.07.2025, Seite 4 ausführt, die beanstandeten Worte selbst seien isoliert betrachtet negativ konnotiert, sodass eine Verletzung vorliege, führt dies zu keiner abweichenden Beurteilung. Wie im Beschluss vom 14.05.2025, Seite 5, 2. Absatz dargelegt, fehlt im Antrag ein Bezug zwischen dem Kläger und den – isoliert angegriffenen – Worten „Abofalle“, „Trickformulare“, „Verschleierungstaktik“ und „vergiftete Angebote“.

4. Soweit die Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025, Seite 5 darauf hinweist, dass es durchaus möglich sei, dass der Kläger gar keine Nennung wünsche, ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Nennung des Namens des Klägers an sich im vorliegenden Zusammenhang für sich genommen keine Verletzungshandlung begründet. Es fehlt überdies auch insoweit im Antrag etwa die Wendung „ohne Zustimmung des Klägers“, o.ä.. Ohne diese Wendung ist eine Verletzungshandlung nicht umschrieben.

5. Den Ausführungen der Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025, Seite 4, das Erfordernis, die konkrete Ausgestaltung des Firmenlogos darzulegen, gehe zu weit, ist nicht zu folgen: Insbesondere liegt entgegen der Auffassung der Klagepartei in dem Vortrag, das Firmenlogo sei „in Form und Gestalt markenrechtlich geschützt“, keine hinreichende konkrete Darlegung des Logos

„gegenüber der zuständigen Behörde“. Wie im Hinweisbeschluss vom 14.05.2025 dargelegt, kann ohne Kenntnis, wie das Firmenlogo konkret aussieht, im Rahmen einer etwaigen Vollstreckung nicht festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen das Beseitigungs- und Unterlassungsgebot vorliegt. Soweit die Klagepartei im Schriftsatz vom 09.07.2025 rügt, das Landgericht hätte darauf hinweisen müssen, dass anhand des Akteninhalts nicht erkenntlich sei, welche Ausgestaltung das streitgegenständliche Firmenlogo erfahren habe, führt dies ebenfalls zu keiner abweichenden Beurteilung. Damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität einer Verletzung der Prozessleistungspflicht prüfen kann, muss in der Rechtsmittelbegründung (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO) angegeben werden, was auf entsprechenden Hinweis hin vorgetragen worden wäre (Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 139 Rn. 20 m.w.N.). Dies hat die Klagepartei auch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des streitgegenständlichen Firmenlogos bis heute nicht getan. Im Gegenteil hält sie an ihrer – wie ausgeführt unzutreffenden – Auffassung fest, wonach mit dem Vortrag, das Firmenlogo sei in Form und Gestalt markenrechtlich geschützt, eine hinreichend konkrete Darlegung des Logos vorliege.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Müller  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Kuttenkeuler  
Richter  
am Landgericht

Dr. Pfeiffer  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift mit der Urschrift  
München, den 15.07.2025  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Kulaksiz, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig -